

Ermittlungsverfahren wegen Verteidigung von Pressefreiheit

Wir hatten uns im vergangenen Jahr gegen das kurz zuvor verfügte Verbot des – auch von Linksradikele genutzten – internet-Mediums linksunten.indymedia.org ausgesprochen. Nun bekamen wir Post vom Landeskriminalamt Berlin. Wir werden „beschuldigt, folgende Straftat begangen zu haben:

Tatvorwurf[:] Verstoß Vereinsgesetz [...]

Tatörtlichkeit[:] Internet, Ihr Artikel vom 31. 8. 2017
<http://systemundcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/>

Mit jener Tatörtlichkeit dürfte wohl folgender Text gemeint sein:

#linksunten: Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen

Die tatsächliche URL des Artikels lautet allerdings:

<http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/>

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Text stammt tatsächlich von uns.
2. Wir halten den Text nach wie vor für politisch richtig und außerdem für juristisch legal.
3. Für juristisch legal halten wir unseren Text vor allem deshalb, weil das zugrundeliegende Verbot des vermeintlichen „Vereins“ *illegal* ist, denn es handelt sich in Wirklichkeit nicht (jedenfalls *nicht nur*) um ein Vereins-, sondern vor allem um ein *Medienverbot*.
4. Damit stellt das Verbot von linksunten.indymedia eine Verletzung der von [Artikel 5](#) Absatz 1 Grundgesetz garantierten Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit sowie des Zensurverbotes dar. Maßgeblich dafür sind die folgenden, hier kurz zusammengefassten Argumente:
 - a) linksunten.indymedia ist als Online-Medium von der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz garantierten Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit geschützt.
 - b) Das Verbot von linksunten.indymedia ist also in Wirklichkeit eine medienrechtliche Aufsichtsmaßnahme (auch wenn sie vom Bundesinnenministerium als „Vereinsverbot“ deklariert wird), die in die Gesetzgebungs- und auch Ausführungskompetenz der deutschen *Bundesländer* (und eben *nicht* des Bundesinnenministeriums) fällt.